

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1957

Nummer 41

Datum	Inhalt	Seite
2. 7. 57	Dritte Verordnung zur Änderung der 3. Milchverordnung . . . . .	167
27. 6. 57	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1957 . . . . .	167
29. 6. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Beftrift: Wocienausweis . . . . .	168

**Dritte Verordnung zur Änderung  
der 3. Milchverordnung.  
Vom 2. Juli 1957.**

Auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und der §§ 10 Abs. 2, 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird verordnet:

**§ 1**

Die 3. Milchverordnung vom 14. September 1954 (GV. NW. S. 311) in der Fassung vom 16. April 1957 (GV. NW. S. 97) wird wie folgt geändert: § 11 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„d) von der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Ziff. 4, wenn dies zur Sicherung der Trinkmilchversorgung notwendig ist.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 30. September 1957 außer Kraft. Die auf Grund des § 11 Abs. 2 Buchst. d erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren spätestens mit dem Ablauf des 30. September 1957 ihre Gültigkeit, soweit in ihnen keine frühere Ablaufzeit festgesetzt ist; das Landesnährungsamt hat in den Genehmigungsbescheiden auf die Befristung der Ausnahmegenehmigung hinzuweisen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident:  
Stein Hoff.

Der Innenminister:  
Bier nat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:  
Dr. Kohlhase.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
Dr. Effertz.

Der Arbeits- und Sozialminister:  
Hem sath.

— GV. NW. 1957 S. 167.

**Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
für das Rechnungsjahr 1957.**

GV. 57,  
167 p.  
s. a.  
GV. 58,  
44

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Sitzung vom 29. März 1957 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Reineinnahme auf	250 316 900 DM
in der Reinausgabe auf	250 316 900 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	8 805 000 DM
in der Ausgabe auf	8 805 000 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,46 % der für das Rechnungsjahr 1957 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigungen 1956 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 5 005 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Neubau-Maßnahmen verwendet werden:

1. Neubau des Verwaltungsgebäudes in Köln — 1. Baurate 4 600 000 DM, davon 2 000 000 DM als Darlehen — . . . . .	2 000 000 DM
2. Neubau der Landesgehörlosenschule in Essen, Geisbergstraße — 2. und 3. Baurate — . . . . .	1 000 000 DM
3. Neubau eines Gehörlosen-Internats und Kindergarten für gehörlose Kinder bei der Landesgehörlosenschule Köln — 1. Baurate — . . . . .	400 000 DM
4. Neubau eines Lehrlingsheimes beim Landesjugendheim Hafeshof — 2. Baurate — . . . . .	295 000 DM
5. Neuerrichtung eines Unterkunftsgebäudes beim Rheinischen Landesgut Heisterberg — 1. Baurate — . . . . .	250 000 DM
6. Neubau eines Pflegerinnenheims bei der Rheinischen Landesheilanstalt Bedburg-Hau — 1. Baurate — . . . . .	600 000 DM
7. Neubau eines Krankenhauses für unruhige Frauen bei der Rheinischen Landesheilanstalt Galkhausen — Gesamtbaukosten — . . . . .	460 000 DM
insgesamt:	<u>5 005 000 DM</u>

## § 5

Vorstehende Satzung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1957.

Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland  
B u r a u e nSchriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland  
L i n z

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Erlass vom 11. 6. 1957 — III B 9/513 — 1091/57 — erteilt hat.

Düsseldorf, den 27. Juni 1957.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
K l a u s a.

— GV. NW. 1957 S. 167.

## Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

## Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	413 433	—	— 347 551	Grundkapital . . . . .	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—
Inlandswechsel . . . . .	—	863 069	—	+ 298 019	Einlagen	—
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 622 998
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	83	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	464
b) sonstige . . . . .	63	83	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	56 284
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen . . . . .	8 014
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	615 652	615 652	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	83 871
b) angekauft . . . . .	—	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	1 478
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	1 773 109
a) Wechsel . . . . .	3 001	—	± 410	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	—
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	6 075	—	— 11 645	—	(118 826)	—
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	98	9 174	— 12 289	— 23 524	—	—
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem					—	—
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	12 829	—	— 3 179	—	—
	—	53 411	—	— 8 151	(— 9 541)	—
	1 995 652	—	—	— 68 084	—	—
	1 995 652	—	—	— 68 084	1 995 652	—

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1957 Veränderungen gegenüber dem Vormonat:

Reserve-Soll . . . . . 226 545 — 1 597

Reserve-Ist . . . . . 718 627 — 136 719

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 29. Juni 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Fessler, Böttcher.

— GV. NW. 1957 S. 168.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)